

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

08.10.2021
Fe/Sc

RS 79-2021

Sonderrundschreiben: **Corona: Änderung von Corona-Verordnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Ausbruch der Pandemie unterrichten wir Sie mit unseren Rundschreiben über die aktuellen Verordnungen und Verfügungen. Mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass die Landesregierung aktuell mit der [41. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) einige Corona-Verordnungen geändert hat. Die Änderungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Es handelt sich ganz überwiegend um redaktionelle bzw. sehr punktuelle Änderungen.

Corona-Schutzverordnung:

Die Landesregierung hat die Corona-Schutzverordnung punktuell geändert, die neue Verordnung ist ab 8. Oktober 2021 gültig. (**Anlage 1**).

Neben einer redaktionellen Änderung in § 2 Abs. 3 (Streichung des mittlerweile hinfälligen Satzes 2) werden in § 4 Abs. 6 Satz 1 (Möglichkeit eines gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttests bei bestimmten Angeboten) die „Sitzungen kommunaler Gremien“ ergänzt.

Corona-Betreuungsverordnung inkl. Informationen zum Schulbetrieb:

Die Landesregierung hat die Corona-Betreuungsverordnung punktuell geändert und verlängert, die neue Verordnung ist ab 8. Oktober 2021 gültig (**Anlage 2**).

Zentrale Änderung ist, dass die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 29. Oktober 2021 verlängert wird. Hinzu kommt eine Klarstellung in § 3 Abs. 3 bzgl. der Schultestungen.

Ergänzende Informationen zum Schulbetrieb: Das Schulministerium hat aktuell in einer [Schulmail](#) über den Schul- und Unterrichtsbetrieb nach den Herbstferien informiert. Dies betrifft insbesondere Fragen der Testungen und Maskenpflicht. Angekündigt wird dabei u.a., dass es unter Berücksichtigung des weiteren Infektionsgeschehens die Absicht der Landesregierung ist, die Maskenpflicht auf den Sitzplätzen zum 2. November abzuschaffen. Besonders hinweisen möchten wir Sie zudem auf eine besondere Bestimmung für die Berufskollegs: Die Vorgabe, drei Wochen vor den Prüfungsterminen, den Unterricht statt in Präsenz in Distanz zu erteilen, gilt nicht weiter.

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die Landesregierung hat die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung punktuell geändert. Die neue Verordnung ist ab 11. Oktober gültig. (**Anlage 3**). Erneuert wurde auch die Anlage 2 der Verordnung mit dem Muster für die „Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus“ (**Anlage 4**). *Hinweis:* Die Anlage 3 der Verordnung mit dem Muster für die „Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus für Beschäftigte“ ist unverändert geblieben. (**Anlage 5**).

Ergänzt wird in § 1 Abs. 3 als neue Nummer 1a die Selbstzahlertestung nach § 3 der Verordnung (diese war bereits grundsätzlich mit der Änderung vom 29. September mit Wirkung zum 11. Oktober neu eingeführt worden). Zudem erfolgt eine redaktionelle Änderung in § 3 Abs. 1 Satz 1.

Corona-Teststrukturverordnung:

Die Landesregierung hat die Corona-Teststrukturverordnung punktuell geändert, diese neue Verordnung ist gültig ab 11. Oktober 2021 (**Anlage 6**). Aktualisiert wurde die Anlage 2 der Verordnung mit dem Muster für die „Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus“ (**Anlage 7**).

Änderungen erfolgen hier in § 4 zur Finanzierung der Testungen. Insbesondere wird in Abs. 1 verankert, dass auch die Testungen nach § 2 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung Bund (d.h. Testungen von Kontaktpersonen) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2a der Corona-Test-und Quarantäneverordnung kostenfrei sind.

Die Anlagen 1-7 können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 79-2021) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team